

Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Vom)

Der Landrat,

(Erlassen vom Landrat am)

I.

GS II C/1/1, Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Juni 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Lehrpersonen der Gemeinden gelten die Artikel 5, 10 und 11 dieser Verordnung. Im Übrigen gilt das Arbeitsrecht der Anstellungsinstanz.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.